



## Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie)

<b>VO/2024/225</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 08.07.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Madlin Loof
	Bearbeiter/in: Kristin Opalla

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigelegte Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) abzugeben.
2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigelegte Stellungnahme abzugeben.

#### Sachverhalt

Die Landesregierung hat am 11. Juni 2024 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie beschlossen. Mit dem LEP Windenergie setzt das Land geänderte Anforderungen des Bundesrechts um. Im Rahmen der aktuell in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie werden Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt weg. Darüber hinaus können Gemeinden im Wege von Bauleitplanungen Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere Abwägungsbelange nicht entgegenstehen. Der Entwurf (formal: Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021) ist im Anhörungsportal BOB SH unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung](http://www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung) einsehbar.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Bundesländer zur Ausweisung

von sogenannten Windenergiegebieten verpflichtet. Für Schleswig-Holstein ergibt sich daraus die Verpflichtung, insgesamt 2 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 für Windenergie (nach der Rotor-Out-Vorgabe) auszuweisen, davon 1,3 Prozent als Zwischenziel bis Ende 2027. Mit der von Schleswig-Holstein angewandten Rotor-In-Planung sind anhand eines Umrechnungsfaktors des WindBG nach derzeitiger Schätzung 3,1 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zu erfüllen. Dies wird später durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie realisiert.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bis 2030 geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass für die Ziele aus dem WindBG und die Ziele aus dem Koalitionsvertrag gleichermaßen rund 50 Prozent (= 16.000 ha) mehr Vorrangflächen ausgewiesen werden müssen. Dazu sind zusätzliche Eingriffe in Schutzbelange und damit Änderungen des Kriterienkataloges zur Auswahl von Vorranggebieten Windenergie erforderlich.

Alle relevanten Karten und Unterlagen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren werden im Onlineportal BOB-SH zur Verfügung gestellt ([www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de)). Ab dem 25. Juni 2024 besteht die Möglichkeit auch Stellungnahmen abzugeben.

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird nach Zustimmung von Regionalentwicklungsausschuss und Kreistag eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) abgeben.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimapolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **Anlage/n:**

1	Entwurf Stellungnahme - 08.07.2024 - - Gesamtstellungnahme Kreis
---	--



Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Fachdienst**  
**Regionalentwicklung und Mobilität**

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-  
Holstein  
Referat IV 64 Windenergieplanung  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -  
Mein Zeichen: 51.10.01-2024/000032  
Auskunft erteilt: Herr Röhrig  
Telefon: 04331 202 471  
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-  
rd.de

[Datum]

**Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans  
Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024**  
Behördenbeteiligung gemäß § 8 Abs. 2 LaPlaG

Zur vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans, hier eingegangen am  
16.06.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)

Die Vorranggebiete Windenergie sollen aus der vorherigen Regionalplanung Windenergie  
an Land und außerhalb dieser Gebiete stehende raumbedeutsame WEA übernommen  
werden.

Bezüglich der Referenzanlage hatte der Fachdienst Regionalentwicklung bereits zum Drit-  
ten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel  
3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in  
Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land) darauf hingewiesen, dass die im  
damaligen Planentwurf festgesetzte Gesamthöhe nicht mehr dem Stand der Technik ent-  
spricht und eine Aktualisierung der Standards vorgenommen werden sollte. Dem wird mit  
dem Dritten Grundsatz nachgekommen.

In dem Entwurf werden das Ziel der Ermöglichung und Förderung der Mehrfachnutzung  
und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür  
notwendigen Infrastruktur verfolgt. Aufgrund der ansteigenden Anfragen nach PVA Vor-  
haben und der möglichen Flächenkonkurrenz, ist es notwendig festzulegen, wie mit bei-  
den Nutzungen (Wind- und Sonnenenergie) umgegangen wird.

Die Ziele (1,2) und der Grundsatz (1) des Kapitels 4.5.1.1 Siedlungsstruktur wurden haupt-  
sächlich aus dem Textteil des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Hol-  
stein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (29.12.2020) übernommen. Weitere Ziele und  
Grundsätze wurden benannt, um die Siedlungsstruktur zu wahren.

Der Fachdienst Regionalentwicklung kann die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 nachvollziehen.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

In der Teilfortschreibung Wind sind einige Punkte zum Denkmalschutz aufgeführt, die jedoch die denkmalrechtlichen Notwendigkeiten nicht in Gänze abbilden. Somit erfolgt hier eine wichtige Ergänzung:

Schleswig-Holstein und insbesondere der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften von vielen kleinen Gutsanlagen geprägt, die vielfach unter Denkmalschutz stehen und eine viele Jahrhunderte alte Bausubstanz besitzen. Da viele der Güter bis heute einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, wurden sie als Splittersiedlungen im Außenbereich bzw. als Gewerbe betrachtet, wodurch eine Abstandsfläche zu Vorranggebieten von 400m notwendig war. Dieser Abstand hat sich in der Praxis mehrfach als zu gering dargestellt, da jegliche Entwicklung der Güter in Richtung Wohnen und Tourismus damit planungsrechtlich ausgeschlossen bzw. enorm erschwert ist.

Die untere Denkmalschutzbehörde regt daher an, denkmalgeschützte Gutsanlagen als Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion zu werten, um damit die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu Wohngebäuden möglich zu machen. Nur so ist es möglich, den ebenfalls im allgemeinen Interesse liegenden Denkmalschutz umzusetzen, da anderenfalls für viele Gebäude keine sinnvolle Nutzung gefunden werden kann, was unweigerlich zum Verfall von Denkmalsubstanz führen würde.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden die temporären aber teilweise erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Moorböden durch notwendige umfangreiche Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauphase nicht berücksichtigt.

Es wäre wünschenswert, die Problematik der Errichtung von Windenergieanlagen in Gebieten der Moorkulisse und insbesondere auf den Flächen gemäß GAPKondV Glöz 2 (Feuchtgebiete und Moore ab 2 ha) im Entwicklungsplan aufzuführen sowie den Hinweis auf eine Realisierbarkeit der WEA in diesen Gebieten durch Flachgründungen auf Pfahlbauwerken aufzunehmen.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Die untere Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken und keine Anmerkungen zu der Planung.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte werden im Rahmen der Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde bei konkreten Planungen berücksichtigt werden.

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung konkrete straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Opalla